

	Verbrauchsmaterial aller Art sowie Ersatzfüllungen und -teile (z.B. Löschmittel, Bindemittel, Ölsperren) wird zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölsperren, Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Vorsätzliche und grob fahrlässige Alarmierung	
4.1	Bei Einsätzen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung werden die Gesamtkosten des Einsatzes berechnet	
5.	Vorbeugender Brandschutz	
5.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	21,50 Euro
5.2	Freiwillige Leistungen	
5.2.1	Brandschutztechnische Prüfungen auf Antrag für Objekte, die nicht der Brandverhütungsschau unterliegen	21,50 Euro
5.2.2	Gutachterliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens auf Antrag	21,50 Euro
5.2.3	Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen*	16,75 Euro
5.2.4	Formale Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen und Feuerwehrlaufkarten	21,50 Euro
5.2.5	Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen, ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepoten sowie Gebäudefunkanlagen	21,50 Euro
5.2.6	Brandschutztechnische Beratungen*	16,75 Euro

*) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand weniger als 15 Minuten beträgt

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 28.9.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26, 32 Abs. 2 und 3 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und 43 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), beide Gesetze jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 28. 09. 2020 vom Landkreis Lüneburg verordnet:

Artikel 1

In die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

§ 1a

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg vom 23. Mai 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg vom 09. August 2011 wird in den Gemeinden Brietlingen, Rullstorf, Scharnebeck in der Samtgemeinde Scharnebeck, in den Gemeinden Barum und Wittorf in der Samtgemeinde Bardowick sowie in der Gemeinde Adendorf und der Hansestadt Lüneburg im Bereich mehrerer Gewässer und angrenzenden Bereichen zur Sicherung der dort ausgewiesenen FFH-Gebiete 71 und 212 erweitert. Im Bereich der Gemeinde Barnstedt in der Samtgemeinde Ilmenau wird ein Teilstück des Landschaftsschutzgebietes, für das gleichzeitig ein Schutz über eine Naturschutzgebietsverordnung besteht, aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.
- (2) Die in das Landschaftsschutzgebiet neu aufzunehmenden Teilflächen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1a) sowie den Detailkarten 1 bis 14 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1b), die als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet zu entlassende Teilfläche ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2a) sowie der Detailkarte 1 im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2b), die ebenfalls als Anlagen zu dieser Verordnung mit veröffentlicht sind. Das Landschaftsschutzgebiet ist außerdem in seinem Gesamtzusammenhang auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg im Geoportal dargestellt.
- (3) Der Erweiterungsbereich des Landschaftsschutzgebietes umfasst eine Größe von 100,0 ha. Die zu entlassende Fläche umfasst eine Größe von 5,5 ha. Die Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes umfasst damit insgesamt 18.994,3ha.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 28.9.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
gez.
Jens Böther